

Informationen zum Versorgungsausgleich

Ausschluss des Versorgungsausgleiches

Da die Durchführung des Versorgungsausgleiches zu Lasten des Mandanten grob unwillig sein könnte, besteht die Möglichkeit, den Versorgungsausgleich im Rahmen der Scheidung rechtskräftig auszuschließen, etwa durch einen notariellen Vertrag mit dem anderen Ehegatten. Die gesamten Umstände sind rechtzeitig mitzuteilen.

Private Lebensversicherungsverträge gehören nur dann in den Versorgungsausgleich, wenn sie auf eine Rentenleistung gerichtet sind. Wenn bei einer Versicherung mit Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist, wäre diese nicht in den Versorgungsausgleich sondern in den Zugewinnausgleich, was in der Regel, weil es nur eine Position bei der Bilanzierung des Anfangs- und Endvermögens darstellt, günstiger sein könnte.

Verringerung der Ausgleichsrente nach rechtskräftiger Scheidung

Die wegen des vorgezogenen Bezugs von Altersruhegeld nach dem Ende der Ehezeit eingetretene Kürzung ist zu berücksichtigen, was sich aus § 5 II 2 VersAusglG ergibt (ebenso OLG Stuttgart, FamFR 2010, 535; a.A. Schwamb, FamFR 2010, 535).

Entscheidend ist aber dabei, dass die Veränderung nach dem Ehezeitende sich auf den Ehezeitanteil auswirkt. Tatsächliche Änderungen, die auf individuellen Umständen beruhen, wie z.B. das Ausscheiden eines Beamten aus dem öffentlichen Dienst oder das vorgezogene Altersruhegeld, sind Veränderungen, die der Ausgleichsberechtigte auch im Falle einer intakten Ehe bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand mitzutragen gehabt hätte. Dies kann nur lediglich in Extremfällen mit Schädigungsabsicht anders zu beurteilen sein.

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (sog. schuldrechtlicher Versorgungsausgleich)

Derartige Ausgleichsansprüche können im Rahmen des Ehescheidungsverbandes geltend gemacht werden, wenn die Fälligkeitsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Scheidung bereits erfüllt sind oder wenn für ein schuldrechtlich auszugleichendes Anrecht eine Abfindung verlangt werden kann (§§ 20 II, 23, 24 VersAusglG).

Diese beziehen sich auf Anrechte, die bei der Scheidung noch nicht ausgleichsreif waren (§ 19 IV VersAusglG), auf laufende private Invaliditätsversorgungen gemäß § 28 III VersAusglG sowie auf Anrechte, die nach ausdrücklicher Vereinbarung der Ehegatten schuldrechtlich ausgeglichen werden sollen (§ 6 I 2 Nr. 3 VersAusglG).

Der Antrag auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente sollte im Verbund gestellt werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden, so etwa, wenn die Ehegatten während des Scheidungsverfahrens schon Rente beziehen oder zumindest zweifelhaft ist, ob hinsichtlich eines nicht in den Wertausgleich einzubeziehenden Anrechts bereits schuldrechtliche Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden können, wobei ein gerichtlicher Hinweis zu erbeten ist.

Wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nämlich nicht in den Verbund eingeführt, müsste anschließend ein neues selbständiges Verfahren eingeleitet werden, in dem aber die schuldrechtliche Ausgleichsrente unter Umständen **nicht mehr rückwirkend** verlangt werden kann (§ 20 III VersAusglG). Im Übrigen können schuldrechtliche Ausgleichsansprüche erstmals nicht in einem anschließenden Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden (vgl. Wick, Der neue Versorgungsausgleich in der Praxis, 2011, Rdz. 173).

Es muss nur zum Ausdruck gebracht werden, dass der Anspruch auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente geltend gemacht wird, eine Bezifferung ist nicht vorzunehmen (Wick, a.a.O., Rdz. 174).

Abänderung des Versorgungsausgleichs nach rechtskräftiger Scheidung

Folgende Fallgestaltungen kommen in Betracht:

1. Wenn zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsrechtsverhältnis besteht und sich die bei dem einen Ehegatten eingetretene Versorgungskürzung negativ auf die Höhe des den anderen Ehegatten zustehenden Unterhaltsanspruchs auswirkt (§§ 33, 34 VersAusglG),
2. Wenn ein Ehegatte eine Invaliditätsrente oder eine vorgezogene Altersrente bezieht, die aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt wird, er aber seinerseits aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistung beziehen kann (§§ 35, 36 VersAusglG),
3. Wenn ein Ehegatte Versorgungsausgleichsleistungen erhält, die aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt sind und der andere Ehegatte verstorben ist, ohne aus dem ausgeglichenen Anrecht wesentliche Leistungen bezogen zu haben (§§ 37, 38 VersAusglG).

Das Verfahren ist ein Antragsverfahren, antragsberechtigt sind nur die geschiedenen Ehegatten.

Das Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 218 Nr. 3 FamFG). Der Antragsgegner ist immer der Träger der gekürzten Versorgung, dessen Sitz bestimmt die örtliche Zuständigkeit (Wick, a.a.O., Rdz. 209 mit weiteren Nachweisen).

Grundvoraussetzung ist, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits eine Versorgung erhält, die aufgrund der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gekürzt wird bzw. ist.

Es muss ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch bestehen. Wäre der Verpflichtete auch ohne die Kürzung nicht leistungsfähig, weil er unter dem Selbstbehalt mit seinem Einkommen liegt, scheidet die Aussetzung der Versorgungskürzung aus (vgl. Wick, Rdz. 219).

Die Folge des Antrages ist, dass die gesamte Versorgungskürzung in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt wird, so dass der ausgleichspflichtige Ehegatte die ungekürzte Versorgung erhält (§ 33 III VersAusglG).

Ferner kann die Kürzung des Versorgungsausgleichs ausgesetzt werden, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte selbst noch keine Leistungen aus dem Anrecht beziehen kann, wobei der Antrag an den Versorgungsträger zu richten ist (§ 35 VersAusglG).

Eine Beendigung der Kürzung von Versorgungsleistungen kann beantragt werden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben ist, ohne nennenswerte Leistungen aus dem Anrecht bezogen zu haben, d.h. jedenfalls nicht länger als 36 Monate (§ 37 II VersAusglG), wobei die Anpassung aber erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monats anfallend wirkt und nicht mehr rückwirkend (§§ 38 II, 34 III VersAusglG).

Jeder Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt sofort sämtliche Umstände mitzuteilen, die zu einer Antragstellung erforderlich sind und rechtzeitig auch den Rechtsanwalt mit der Antragstellung zu beauftragen.

Rechtsanwalt Dr. Strutz